

Einbürgerungsreglement



Bürgergemeinde Winistorf



Einbürgerungsreglement der Bürgergemeinde Winistorf

Präambel:

Aus Gründen der Einfachheit wird auf die männliche/weibliche Doppelform verzichtet. Bei sämtlichen personenbezogenen Auflistungen ist jedoch sowohl die männliche als auch die weibliche Form zu verstehen.

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf § 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 und die §§ 18 – 21 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6. Juni 1993

beschliesst:

1. Geltungsbereich und Zweck

§ 1

Dieses **Einbürgerungsreglement** regelt:

- a) die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht;
- b) die Zuständigkeit für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- c) die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren;

2. Wohnsitzerfordernis

§ 2

Wer zwei Jahre in der Gemeinde Wohnsitz hat, kann ein Gesuch um Einbürgerung stellen, sofern die eidgenössischen und kantonale Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.



3. Aufnahmepflicht

§ 3

Die Bürgergemeinden sind verpflichtet, gesuchstellenden Personen das Gemeindebürgerrecht zu erteilen oder zuzusichern, sofern sie die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und als

- a) schweizerische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt haben;
- b) ausländische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt, die Schulen grösstenteils in der Schweiz besucht und das Gesuch vor Vollendung des 22. Altersjahres gestellt haben.

4. Zuständigkeit

§ 4

Für die Verleihung des Gemeindebürgerrechts an Kantonsbürger und dessen Zusicherung an ausserkantonale schweizerische sowie ausländische Staatsangehörige ist der Gemeinderat zuständig.

5. Begründungspflicht bei abweisendem Entscheid

§ 5

- 1 Abweisende Einbürgerungsentscheide sind sachlich zu begründen.
- 2 Die Begründung ist bei einem Antrag auf Abweisung im Antrag aufzuführen.
- 3 Ist ein Antrag auf Zusicherung gestellt, haben die Stimmberechtigten kund zu tun, aus welchen Gründen sie das Einbürgerungsgesuch ablehnen.

6. Gebühr

§ 6



- 1 Für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts ist eine Gebühr zu entrichten, welche die Verfahrenskosten deckt.
- 2 Die Verfahrenskosten bemessen sich am effektiven Bearbeitungsaufwand, sowie den zusätzlichen Auslagen, wie Telefon, Porti und weiteren Spesen.
- 3 Die Verfahrenskosten sind mit einem Berechnungsblatt zu belegen.
- 4 Die Gebühr beträgt pro Gesuch minimal CHF 500.- und maximal CHF 2500.-
- 5 Für die Aufnahme der Tätigkeit wird ein Kostenvorschuss für Gebühren und Auslagen erhoben.
- 6 Gebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- 7 In besonderen Fällen kann der Gemeinderat die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

7. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 7

Mit dem Inkrafttreten des neuen Bürgerrechtsreglementes, sind sämtliche diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen älterer Reglemente sowie der Gemeindeordnung aufgehoben.

8. Inkrafttreten

§ 8

Dieses **Einbürgerungsreglement** tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Winistorf beschlossen am 13.12.2006

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 4.1.2007